

# Satzung des RSV „Solidarität“ Dingolfing

Ausgabe vom 13.03.2011

## A) Allgemeines

§1 Der Radsportverein „Solidarität“ Dingolfing e.V. mit Sitz in Dingolfing verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dingolfing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§6 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut –Registergericht– eingetragen

§7 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§8 Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sport-Verband, im Bayerischen Rad-Sport-Verband und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an, speziell auch die Ausführungen des Anti-Doping-Codes.

## B) Mitgliedschaft

§9 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§10 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder Tod. Ein Austritt ist dem Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstands ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs seitens des Vorstands bekanntzugeben. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung den Mitgliedsbeitrag innerhalb 4 Wochen nicht begleicht.

§11 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.

## B) Vereinsorgane

§12 Organe des Vereins sind der Vorstand; bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart; und die Mitgliederversammlung. Vorstand im Sinne des BGB (§26) ist der 1. und 2. Vorsitzende, jeder von ihnen mit Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Rücktritt bleibt er jedoch geschäftsführend bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben. Mehrere Vorstandsämter können nicht auf eine Person vereinigt werden. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins, die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit Geschäftswert über 5000.-€ (i. W. fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## C) Mitgliederversammlung

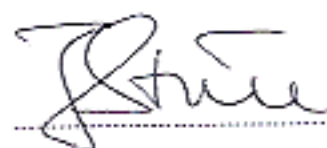
§13 Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse es gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt. Mitgliederversammlungen sind durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse und unter Nennung der Tagesordnung einzuberufen. Soweit die Satzung nichts anders bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Über die Ergebnisse und Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen, das der Versammlungsleiter zu unterzeichnen hat.

## C) Auflösung des Vereins

§14 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens hierzu einberufen worden ist, und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist jedoch bei der erneuten Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorstand.

Diese Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung vom 17. Juli 1984

Dingolfing, den 13.03.2011



Josef Stöckl

1. Vorsitzender